

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Elektrotechnik Thoms GmbH

Stand: 01.01.2024

I. Geltungsbereich

1. Für Ihre Lieferungen und Leistungen an uns gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die unseren Geschäftsbedingungen widersprechen gelten nur insoweit, als wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

II. Bestellungen

1. Unsere Bestellungen und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schrift- oder Textform.
2. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn Sie uns diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigen.

III. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

1. Vereinbarte Fristen für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so haben Sie uns sofort bei Bekanntwerden schriftlich zu benachrichtigen.
2. Liefern oder Leisten Sie auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten Nachfrist, sind wir berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn Sie die Verzögerung nicht verschuldet haben. Die uns durch Ihren Verzug, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten.
3. Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behalten wir uns bis zur Schlusszahlung vor.

IV. Preise

1. Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den von Ihnen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

V. Abwicklung und Lieferung

1. Unteraufträge (z.B. an Subunternehmer) dürfen Sie nur mit unserer Zustimmung vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer, Vertrags- und Projektnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
3. Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackungen haben Sie die Verpackung leihweise zu Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Ihre Kosten und Ihr Risiko. Erklären wir uns ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
4. Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für uns erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.
5. Erbringen Sie Lieferungen oder Leistungen auf unserem Betriebsgelände, sind Sie zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

VI. Rechnungen, Zahlungen, Nachweise

1. Rechnungen sind uns mit separater Post einzureichen; sie müssen unsere Bestell-, Vertrags- und Projektnr. enthalten. Sollten diese Angaben – oder die gesetzlichen Pflichtangaben – fehlen, so wird die Rechnung nicht akzeptiert.
2. Ihr Anspruch auf das Entgelt wird 30 Tage nach Wareneingang und Erhalt Ihrer vollständigen Rechnung zur Zahlung fällig oder nach unserer Wahl nach 14 Tagen mit 3% Skonto. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat.
3. Zahlungen bedeuten keine vertragsgemäße Anerkennung der Lieferung oder Leistung. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Die Abtretung Ihrer Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.
5. Sofern Sie Bauleistungen erbringen, sind sie verpflichtet uns vor Beginn der Arbeiten eine Freistellung gemäß § 48 EStG vorzulegen. Bei Nichtvorlage sind wir verpflichtet, den Steuerabzug vorzunehmen. Sie teilen uns die Steuernummer mit.
6. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen sind uns auf Anforderung innerhalb von drei Tagen, wenigstens jedoch wöchentlich (unaufgefordert), Arbeits-/Zeitchweise und Aufmaße vorzulegen. Es sind unsere Muster zu verwenden; alternativ sollten Ihre Nachweise wenigstens die Angaben unseres Musters enthalten. Lieferscheine sind umgehend mit der Lieferungen vorzulegen. Liegen diese zuvor genannten Dokumente nicht fristgemäß vor, können wir die Zahlung der zugehörigen Rechnung verweigern. Kommen Sie der Aufforderung zur Vorlage nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht nach, können wir kostenfrei vom Auftrag zurücktreten.

VII. Sicherheit, Umweltschutz

1. Ihre Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
2. Sie sind verpflichtet, den aktuellen Stand der für Ihre Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Sie sind verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch Sie anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind uns umgehend mitzuteilen.
3. Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen sind Sie allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

VIII. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

1. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist Ihre EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Elektrotechnik Thoms GmbH

Stand: 01.01.2024

2. Sie sind verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Importen gemäß deutschen und europäischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

IX. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

1. Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von uns angebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss unserer Abnahme auf uns über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht.
2. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

X. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

1. Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügen wir, sobald diese nach den Gegebenheiten den ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Sie verzichten auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von vierzehn Tagen ab Feststellung gerügten Mängel.
2. Senden wir Ihnen mangelhafte Ware zurück, so sind wir berechtigt, Ihnen den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5% des Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behalten wir uns vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt Ihnen vorbehalten.

XI. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

1. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehler sind wir berechtigt, sofort die in Ziffer XI. Nr. 3 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.
2. Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf unserer Zustimmung. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht in unserem Gewahrsam befindet, tragen Sie die Gefahr.
3. Beseitigen Sie den Mangel auch innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadenersatz fordern.
4. In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall Ihres Verzugs mit der Beseitigung eines Mangels sind wir berechtigt, nach Ihrer vorhergehenden Information und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Ihre Kosten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Ihre Kosten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn Sie verspätet liefern oder leisten und wir Mängel sofort beseitigen müssen, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.
5. Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer IX.1; die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Rechtsmängeln beträgt zehn Jahre ab Gefahrübergang gemäß Ziffer IX.1. Der Lauf der

Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung unserer Mängelanzeige beginnt und mit Erfüllung unseres Mängelanspruchs endet.

6. Haben Sie entsprechend unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen zu liefern oder leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen uns die in Ziffer XI. Nr. 3 genannten Rechte sofort zu.
7. Unsere gesetzlichen Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

XII. Wiederholte Leistungsstörungen

Erbringen Sie im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so sind wir zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Unser Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die Sie aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an uns zu erbringen verpflichtet sind.

XIII. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Sie stellen uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines von Ihnen gelieferten Produktes gegen und erheben und erstatten uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

XIV. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

1. Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Daten und Konzepte, Projektierungen, Software-Entwicklungsdaten, Skizzen, Zeichnungen und Pläne sowie Kalkulationen, Konditionen und Preise, Werkzeuge, Fertigungsmittel usw. bleiben unser Eigentum; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei uns. Sie sind uns einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurück zu geben; insoweit sind Sie zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Sie dürfen die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.
2. Erstellen Sie für uns die in Ziffer XIV. Nr. 1 Satz 1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf unsere Kosten, so gilt Ziffer XIV. Nr. 1 entsprechend, wobei wir mit der Erstellung unserem Anteil an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-)Eigentümer werden. Sie verwahren diese Gegenstände für uns unentgeltlich; wir können jederzeit Ihre Rechte in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand heraus verlangen.
3. Sie sind verpflichtet, vorgenannte Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben.
4. Sie stellen uns auf unsere Anforderung kostenlos Langzeitlieferantenerklärungen, Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnisse, Zolltarifnummern und sonstige relevante Dokumente zu Ihren Produkten, Lieferungen und Leistungen zur Verfügung.

XV. Beistellung von Material

1. Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist von Ihnen unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von Ihren sonstigen Sachen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung unserer

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Elektrotechnik Thoms GmbH

Stand: 01.01.2024

Bestellung verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind von Ihnen zu ersetzen.

2. Verarbeiten Sie das beigestellte Material oder bilden Sie es um, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sache aus, steht uns Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

XVI. Vertraulichkeit, Datenschutz, Compliance

1. Sie sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht ohne die Zustimmung der Elektrotechnik Thoms GmbH an Dritte weiterzugeben.
2. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten speichern, die mit unserer Geschäftsbeziehung zu Ihnen zusammenhängen und diese Daten auch an mit uns verbundene Unternehmen übermitteln.
3. Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO: Die Elektrotechnik Thoms GmbH (Ristedter Hauptstraße 19 und 26, 28857 Syke sowie Regensburger Ring 14, 91154 Roth) erhebt Ihre Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung und zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt; außer an Dienstleister zur Beschaffung von Bonitätsauskünften. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@thoms.de erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.
4. Sie verpflichten sich, nur im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze zu handeln und insbesondere die Regeln des lautereren Wettbewerbs zu beachten. Sie verpflichten sich und stellen sicher, dass weder Sie noch Ihre Mitarbeiter und andere von Ihnen Beauftragte verbotene Handlungen begehen oder Dritte zu diesen Handlungen anstiften oder hierzu Beihilfe leisten. Zu diesen verbotenen Handlungen gehören insbesondere das Anbieten, Gewähren, Verlangen oder Annehmen von unrechtmäßigen Zahlungen, Zuwendungen oder sonstigen Vorteilen für sich oder einen Dritten.
5. Sie verpflichten sich ferner, die in der Compliance-Richtlinie der Elektrotechnik Thoms GmbH niedergelegten Grundsätze und Sorgfaltspflichten zu beachten und zu befolgen, welche ebenfalls Vertragsbestandteil wird. Die Compliance-Richtlinie der Elektrotechnik Thoms GmbH ist abrufbar unter: <https://www.thoms.de/>.
6. Soweit Sie sich eines Dritten zur Vertragserfüllung bedienen, verpflichten Sie sich, diesem Dritten die Compliance-Richtlinie der Elektrotechnik Thoms GmbH zur Verfügung zu stellen und diesen zur Einhaltung dieser Richtlinie zu verpflichten. Sollten Sie oder einer Ihrer Erfüllungsgehilfen die Grundsätze der Compliance-Richtlinie der Elektrotechnik Thoms GmbH nicht befolgen, haben wir das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

XVII. Subunternehmer und Speditionen

a. Kundenschutz

1. Sie verpflichten sich, während der Abwicklung unseres Auftrages und ein Jahr nach Beendigung des Auftrages keine vertraglichen Beziehungen zu unseren Kunden einzugehen, insbesondere nicht zu solchen, bei denen Sie durch uns eingesetzt wurde.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Nr. 1 haben Sie an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € pro Verstoß zu zahlen, es sei denn, Sie weisen nach, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist. Andere sowie die Pauschale übersteigende Ansprüche der Elektrotechnik Thoms GmbH bleiben hiervon unberührt bestehen; die Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche der Elektrotechnik Thoms GmbH angerechnet.

b. Unterweisung der Beschäftigten

1. Sie haben Ihre Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit Ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahme zu ihrer Verhütung, sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend dem Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden. Sie muss mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.
2. Die Unterweisung ist auf unser Verlangen nachzuweisen.
3. Wir behalten uns das Recht vor, eine bestimmte Anzahl von Ihren Beschäftigten zusätzlich zu unterweisen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Ihre teilnehmenden Beschäftigten das erlangte Wissen an Beschäftigte, welche in unserem Betrieb tätig werden, weitergeben. Hierüber haben Sie Aufzeichnungen zu führen und auf unser Verlangen nachzuweisen.

c. Nachunternehmererklärung

1. Sie erklären, dass Sie Ihren Beschäftigten den gesetzlichen Mindestlohn (MiLoG) zahlen und weisen uns dies auf Anforderung schriftlich innerhalb einer Frist von drei Tagen nach.
2. Sie verpflichten sich zur Abgabe der von uns bereitgestellten Nachunternehmererklärung.

d. Speditionen

1. Die Pflicht zur beförderungs- und betriebssicheren Verladung und zur Ladungssicherung übernimmt der Frachtführer; nicht wir als Absender. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Aufnahme des Transportguts durch den Frachtführer - bei Schaltanlagen - mit Hilfe eines Krans an den vorhandenen Ösen; das Transportgut ist ferner durch den Frachtführer vor Nässe und Witterung zu schützen; er darf es nicht stapeln und hat zu berücksichtigen, dass üblicherweise empfindliche und zerbrechliche Komponenten enthalten sind. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, werden Schaltanlagen als Direkttransport ausgeführt.
2. Sollte der Frachtführer Bedenken über den Zustand der Ladung (insbesondere unzureichende oder unsichere Verpackung, mangelhafte Palettengröße, Gewichtsverteilung, Beschriftungen oder Befestigung etc.) haben, so hat er diese Bedenken vor Frachtausführung schriftlich dem Absender mitzuteilen und Nachbesserung zu fordern.
3. Wir übernehmen keine bei Ihnen anfallenden Kosten für Transportversicherungen.

XIX. Sonstiges

1. Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.
2. Gerichtsstand ist, sofern Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, der Sitz des diese Bedingungen verwendeten Unternehmens oder Unternehmensteils der Elektrotechnik Thoms GmbH. Wir sind jedoch berechtigt, Sie auch an Ihrem Sitz in Anspruch zu nehmen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Elektrotechnik Thoms GmbH

Stand: 01.01.2024

3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.
4. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.